

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : NOVEMBER 2011

AUS DEM INHALT

- > Keine Absetzbarkeit von **Fortbildungskosten** mit allgemeinem Schulungsinhalt
- > **Forschungsförderung – Forschungsprämie**
- > **Gewinnfreibetrag**
- > **Unentgeltliche Geschäftsführung –** Keine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben

» Weniger ist mehr »

In Zeiten von Rettungsfallschirmen, Inflationsängsten und sich überschlagender Expertenmeinungen zu Themen, die offensichtlich nicht einmal mehr die Experten selbst verstehen, hat man mitunter das Gefühl dass Einiges außer Kontrolle ist. Vermutlich täuscht uns das Gefühl auch nicht. Doch wie geht man damit um?

Die Antwort darauf kann nur lauten, dass wir uns ohnehin nur um unseren „Mikrokosmos“ kümmern können und dies auch tun sollten. Gerade jetzt ist es wichtig, dass man sich auf seine eigenen Aufgaben konzentriert. Dabei kann es Sinn machen, den Fokus einmal darauf zu richten, Dinge zu vereinfachen – sich beispielsweise von nicht betriebsnotwendigem Vermögen zu trennen, Projekte, die man im Grunde nur aus Sentimentalität vorantreibt zu beenden und man sich auf seine Kernkompetenzen besinnt.

Nehmen Sie sich daher einmal Zeit, um darüber nachzudenken, wie Sie Prozesse und Strukturen vereinfachen können. Viele Unternehmen haben Potenzial, Dinge zu reduzieren, die den Blick aufs Wesentliche verstellen oder einfach nur Zeit und Geld rauben. Dabei wird sich bei dem Einen oder Anderen die alte Binse bewahrheiten, dass Weniger oft Mehr ist.



Mag. Gilbert Schmidt



Mag. Rainer Hertwich



»Keine Absetzbarkeit von Fortbildungskosten mit allgemeinem Schulungsinhalt«

„Fortbildung“ ist ein wesentlicher Schlüsselfaktor für erfolgreiche Unternehmen und deren Mitarbeiter. In erster Linie sollte daher außer Zweifel stehen, dass Fortbildungskosten jeder Art steuerlich absetzbar sind. Entscheidend für die steuerliche Anerkennung derartiger Kosten ist jedoch, dass die Weiterbildungsmaßnahmen **berufsspezifisch** sind. Das Steuerrecht unterscheidet darüberhinaus noch die Begriffe Ausbildung, Umschulung und Fortbildung.

Je nach Zuordnung der getätigten Aufwendungen zu diesen Aufwandsarten ergeben sich auch unterschiedliche Rechtsfolgen:

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung überhaupt erst möglich machen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist dann gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in Zusammenhang mit jener Tätigkeit stehen, die man nach Beendigung dieser Ausbildung tatsächlich ausübt. Verlangt wird auch eine „Verwertbarkeit“ dieser Ausbildung. Somit muss nachgewiesen werden, dass man mit dieser Ausbildung – zumindest im Anschluss an die Ausbildung – auch Einkünfte erzielt.

Umschulungskosten sind dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie so umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auch hier in einer tatsächlichen Ausübung dieses Berufes münden bzw. zumindest darauf abzielen.

Als **Fortbildung** zählen Schulungen, welche für den bereits ausgeübten Beruf nützlich sind. Im Vordergrund steht dabei eine Verbesserung der bereits vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sodass man den **laufenden beruflichen Anforderungen** (besser) entspricht.

Wenn die Bildungsmaßnahme auf **grundsätzliche kaufmännische** oder bürotechnische Kenntnisse abzielt (zum Beispiel in Form eines Computerführerscheines oder eines Buchhaltungskurses) geht die Finanzverwaltung immer von einer Fortbildung aus. Wenn die **Bildungsmaßnahmen der privaten Lebensführung** zuzuordnen sind, sind die Aufwendungen nicht absetzbar. Damit stellt zum Beispiel ein Skikurs oder Schwimmkurs eines Turnlehrers keinen steuerlich absetzbaren Aufwand dar. Kann man nicht klar zwischen beruflicher oder privater Veranlassung trennen, ist auf die **berufliche Notwendigkeit** abzustellen. Ein Indiz für die „berufliche Notwendigkeit“ kann auch eine teilweise Kostentragung durch den Arbeitgeber darstellen.

Letztlich wird die berufliche Notwendigkeit immer anhand der **Lehrinhalte überprüft** werden. Entscheidend dabei ist, ob die Ausbildung auf eine Berufsgruppe spezifisch zugeschnitten ist, oder ob auch andere Berufsgruppen von dem Angebot angesprochen werden können und daher möglicherweise vorwiegend nur Allgemeinwissen vermittelt wird.

Eine unlängst ergangene Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) beweist, wie streng der steuerliche Maßstab angelegt wird. Eine Bauamtsleiterin nahm an einem Seminar mit dem Titel „Geld und Leben – Wirtschaftskompetenz entwickeln“ teil. Die Kosten für das Seminar wurden mit folgender Begründung nicht als Werbungskosten anerkannt: Im Seminar wurden allgemeine Wirtschaftsthemen und gesellschaftliche Fragen behandelt. Es ging um die Erweiterung der sozialen und persönlichen Kompetenz und war an Frauen mit Führungsverantwortung in wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kirchlichen Organisationen adressiert. Die Ausbildung war nach Ansicht des UFS damit nicht an eine berufsspezifische Gruppe gerichtet und vermittelte überwiegend Allgemeinwissen. Da eine einwandfreie Trennung der Aufwendungen in einen beruflichen und privaten Teil nicht möglich war, wurde die Abzugsfähigkeit versagt.

ECA-Steuertipp:

Legen Sie Wert auf Seminarbestätigungen, die Ihnen einen spezifischen Bezug des Lehrinhaltes zu Ihrem Beruf bescheinigen.

»Forschungsförderung – Forschungsprämie«

Denken Sie einmal darüber nach, ob Sie in Ihrem Betrieb forschen oder entwickeln. Auf den ersten Blick mag dies abwegig erscheinen, auf den zweiten Blick stellt es sich jedoch manchmal heraus, dass man tatsächlich forscht und entwickelt – und das wird steuerlich belohnt. Die steuerliche **Forschungsförderung** wurde ab 2011 insofern **vereinfacht**, als es **nur noch** eine **Forschungsprämie** von **10 %** gibt. Bisher alternativ beantragbare Forschungsfreibeträge wurden abgeschafft.

Die Forschungsprämie mündet in einer effektiven **Steuergutschrift** und ist daher auch in Verlustjahren möglich. Die Berechnungsbasis für die Prämie sind alle **relevanten Forschungsaufwendungen**. Das sind insbesondere **Personal- und Materialaufwendungen** für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen einschließlich der Anschaffung von Grundstücken.

Die Forschungsprämie ist für die sogenannte **Eigenforschung** (diese muss im **Inland** erfolgen) betraglich unbeschränkt möglich. Theoretisch könnten sämtliche Betriebsausgaben und Investitionen als Basis für die Forschungsprämie herangezogen werden. Im Gegensatz dazu ist die **Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung** – also die Vergabe der Forschungstätigkeit an eine vom Unternehmen fremde Forschungseinrichtung – beim Auftraggeber mit **EUR 100.000,00** begrenzt. Es ist jedoch geplant, auch diese Beschränkung ab 2012 aufzuheben.

ECA-Steuertipp:

Es macht sich bezahlt, darüber nachzudenken, ob verausgabte Aufwendungen nicht zumindest teilweise der F&E dienen und somit steuerliche Gutschriften bewirken.



» Unentgeltliche Geschäftsführung – Keine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben »

Manchmal kommt es in der Praxis vor, dass **Gesellschafter/Geschäftsführer** einer GmbH für ihre Geschäftsführertätigkeit – zumindest temporär – kein Entgelt erhalten. Steuerlich spricht man in diesen Fällen von einer **Nutzungseinlage**. Nutzungseinlagen wie z.B. zinsenlose Kapitalgewährungen oder unentgeltliche Nutzungsüberlassungen von privaten Liegenschaften an die GmbH werden steuerlich nicht erfasst und sind somit beim Gesellschafter **keine fiktive Einnahme** und bei der Gesellschaft auch **nicht als fiktive Ausgabe** absetzbar.

Derartige Nutzungseinlagen können somit bewusst gestaltet werden, um dem Geschäftsführer zuzuordnende **Gewinne in die Kapitalgesellschaft zu „verlagern“**. Interessant kann eine solche Gestaltung insbesondere dann sein, wenn in der Kapitalgesellschaft steuerliche Verlustvorträge bei gleichzeitig vorhandenen Bilanzgewinnen bestehen. In dieser Konstellation ist es möglich, Gewinne mit einer Steuerbelastung von lediglich 25 % (Kapitalertragsteuer) im Wege von Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter auszuzahlen. Verglichen mit einer Steuerbelastung von bis zu 50 % Einkommensteuer bei natürlichen Personen neben den sozialversicherungsrechtlichen Abzügen liegt der Vorteil auf der Hand.

Zu beachten ist bei Nutzungseinlagen jedoch Folgendes: Mit der Geschäftsführung in Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Reisekosten) die vom Gesellschafter/Geschäftsführer **selbst getragen werden**, können nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht steuerlich geltend gemacht werden, da mit der unentgeltlichen Tätigkeit keine Einkunftsquelle verbunden ist. Die Ausgaben stehen vielmehr im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen und sind aufgrund der Endbesteuerungswirkung der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen nicht abzugsfähig.

» Gewinnfreibetrag »

Als Nachfolgebegünstigung für den Freibetrag für investierte Gewinne gibt es **seit 2010 den Gewinnfreibetrag**. Dieser steht allen natürlichen Personen – somit insbesondere nicht den Kapitalgesellschaften – zu. Irrelevant dabei ist, ob man den Gewinn in Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechner oder als bilanzierendes Unternehmen ermittelt. Der Freibetrag beträgt **13 % des Gewinnes** (maximal **EUR 100.000,00** pro Jahr). Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 steht der sogenannte „Grundfreibetrag“ jedem Steuerpflichtigen zu.

Erwirtschaftet man zum Beispiel einen Gewinn in Höhe von EUR 25.000,00 so kann in der Steuererklärung der Freibetrag in Höhe von EUR 3.250,00 (EUR 25.000,00 x 13 %) abgezogen werden. Dafür ist weder eine Investition in diverse Sachanlagen noch in Wertpapiere notwendig. Zeichnet sich ab, dass der Gewinn im Veranlagungsjahr höher sein wird als EUR 30.000,00, kann man sich für den übersteigenden Gewinnanteil zusätzlich einen „investitionsbedingten Freibetrag“ sichern, indem man eine sogenannte „begünstigte Investition“ tätigt. Um beispielsweise bei einem Gewinn von EUR 50.000,00 in den Genuss des vollen Freibetrags zu kommen, ist es notwendig eine Investition in Höhe von EUR 2.600,00 (EUR 20.000,00 x 13 %) zu tätigen. So kann im Rahmen der Steuererklärung vom erwirtschafteten Gewinn ein Betrag von EUR 6.500,00 abgezogen werden.

Begünstigte Investitionen können in **abnutzbare körperliche Anlagen** bzw. bestimmte Wertpapiere (insbesondere Anleihen und Anleihenfonds) getätigt werden. Erforderlich ist es jedenfalls, dass die Anlagegüter oder Wertpapiere vier volle Jahre im Betrieb bleiben. Unterschreitet man diese Behaltefrist, so führt das zu einer Nachversteuerung der ursprünglich in Anspruch genommenen Freibeträge. Zu beachten ist, dass der Gewinnfreibetrag auch die Bemessungsgrundlage bei der SVA kürzt und somit auch Sozialversicherungsbeiträge „spart“.

ECA-Steuertipp:

Wenige Wochen vor dem Jahresende lässt es sich normalerweise abschätzen, wie hoch der Gewinn 2011 liegen wird. Wenn dieser über 30.000,00 liegen sollte und heuer noch nicht investiert wurde, besteht jedenfalls Handlungsbedarf.

Wie jedes Jahr um diese Zeit sei auch erwähnt, dass durch vorgezogene Investitionen und die daraus folgenden Halbjahresabschreibungen der Anlagegüter ein positiver steuerlicher Verschiebeeffect erzielt werden kann. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2011 kann daher Steuervorteile bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. EUR 400,00 netto) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips und das Vorziehen von Zahlungen bzw. Vorauszahlungen von betrieblichen Kosten eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht um ein Jahr erzielen. Für gewisse Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings nur eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig. Eine Mietvorauszahlung für die nächsten 5 Jahre bringt beispielsweise somit nicht die gewünschte steuerliche Wirkung, da nur die Vorauszahlung der Miete für das Jahr 2012 bereits im Jahr 2011 absetzbar ist. Die Vorauszahlungen für die restlichen 4 Jahre müssen daher auch beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner steuerlich in die Folgejahre „verschoben“ werden.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind insofern tückisch. Sie sind nämlich jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn sie **innerhalb von 15 Tagen** vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

» **Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel**
... für Unternehmer / ... für Arbeitgeber /
... für Arbeitnehmer / ... für alle Steuerpflichtigen

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



ECA **SCHMIDT UND HERTWICH**
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Stadtplatz 43 | 5280 Braunau | Austria
Tel. +43 (0)7722 63525 | Fax +43 (0)7722 63525-28 | office@eca-braunau.at
www.eca-braunau.at



Die Zukunft im Griff.

IM GEDENKEN



Klaus Hillebrand

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Innsbruck Tirol
* 24.1.1943 – † 29.10.2011

Klaus Hillebrand wurde 2002 mit der Treuhand Partner Hillebrand und Farmer Steuerberatung GmbH als erster Partner aus Tirol Mitglied im ECA-Beraternetzwerk.

Mit 23 Jahren hat Klaus Hillebrand die von seinem Vater gegründete Steuerberatungskanzlei übernommen. Die Kanzlei Klaus Hillebrand zählte zu den Adressen in Tirol, wenn es um komplexe steuerliche oder betriebswirtschaftliche Fragen ging. Sein Wissen hat er in die Treuhand Partner Hillebrand und Farmer Steuerberatung GmbH eingebracht, die seinen Weg als kompetenter Partner in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen fortsetzt.

So manchen Kleinbetrieb hat Klaus Hillebrand in seiner Entwicklung bis hin zu einem Industriebetrieb begleitet. In Hochachtung seiner Leistungen werden wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren.